

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

FÜR DEN WETTERAUKREIS

– AMTSBLATT –

Herausgeber: Der Kreisausschuss des Wetteraukreises in Friedberg/Hessen, Europaplatz

Die Amtlichen Bekanntmachungen erscheinen wöchentlich. Das Amtsblatt kann über den Herausgeber bezogen werden und im Jahresabonnement zu einem Preis von 31,00 EUR, als Einzel exemplar zum Preise von 0,58 EUR. Portokosten und Mehrwertsteuer jeweils eingeschlossen. Druck bei: Petermann GZW, Bad Nauheim

43. Jahrgang

Ausgabetag: Donnerstag, 18. 12. 2014

Nr. 38

115

SATZUNG

des Wetteraukreises über die Erhebung von Kosten für Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Gewinnung von Frischfleisch (Frischfleisch-Kostensatzung)

Aufgrund des § 5 der

Hessischen Landkreisordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 183), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 786, 794) und § 9 des Gesetzes über kommunale Abgaben in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. I S. 134) in Verbindung mit § 1 Abs. 5 des Gesetzes zum Vollzug von Aufgaben auf den Gebieten des Veterinärwesens und der Lebensmittelüberwachung vom 21. März 2005 (GVBl. I S. 229, 232), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Gebührenrechts im Bereich der Hygiene bei der Gewinnung von Frischfleisch vom 24.10.2014 (GVBl. I S. 237) hat der Kreistag des Wetteraukreises in seiner Sitzung vom 03.12.2014 folgende Satzung beschlossen:

INHALT

- § 1 Kostenpflichtige Tatbestände
 - § 2 Gebührensätze
 - § 3 Gebührenerhebung bei der Schlacht tier- und Fleischuntersuchung
 - § 4 Gebühren nach Zeitaufwand
 - § 5 Auslagen
 - § 6 Zuschläge
 - § 7 Kostenschuldner
 - § 8 Entstehen des Kostenanspruchs und Fälligkeit der Kosten
 - § 9 Kostenerhebung in besonderen Fällen
 - § 10 Geltungsbereich
 - § 11 Inkrafttreten
- Anlage

§ 1

Kostenpflichtige Tatbestände

- (1) Abweichend von den Gebührensätzen in Abschnitt 26 der Anlage zur Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 08. Dezember 2009 (GVBl. I S. 522), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Neuregelung des Gebührenrechts im Bereich der Hygiene bei der Gewinnung von Frischfleisch vom 24.10.2014 (GVBl. I S. 237) werden mit dieser Satzung kostenpflichtige Tatbestände und Gebührensätze bestimmt für Amtshandlungen im Rahmen der Gewinnung von Frischfleisch nach
- a) der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 mit Vorschriften zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien (ABl. EU Nr. L 147 S. 1), zuletzt geändert durch

Verordnung (EU) 630/2013 vom 28. Juni 2013 (ABl. EU Nr. L 179 S. 60),

- b) der Verordnung (EG) Nr. 854/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 mit besonderen Verfahrensvorschriften für die amtliche Überwachung von zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs (ABl. EU Nr. L 139 S. 206, Nr. L 226 S. 83, 2008 Nr. L 46 S. 51, 2013 Nr. L 160 S. 16), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 633/2014 der Kommission vom 13. Juni 2014 (ABl. EU Nr. 175 S. 6)
- c) der Verordnung (EG) Nr. 2075/2005 der Kommission vom 5. Dezember 2005 mit spezifischen Vorschriften für die amtlichen Fleischuntersuchungen auf Trichinen (ABl. Nr. L 338 S. 60), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 216/2014 vom 7. März 2014 (ABl. Nr. L 69 S. 85),
- d) der Tierische Lebensmittel-Überwachungsverordnung vom 8. August 2007 (BGBl. I S. 1816, 1864), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. November 2010 (BGBl. I S. 1537),
- e) der Tierische Lebensmittel - Hygieneverordnung vom 8. August 2007 (BGBl. I S. 1816, 1828), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. November 2011 (BGBl. I S. 2233),
- f) der BSE-Untersuchungsverordnung vom 30. November 2011 (BGBl. I S. 2404), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Juli 2013 (BGBl. I S. 2451) und dem
- g) Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch vom 3. Juni 2013 (BGBl. I S. 1426), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 2014 (BGBl. I S. 698).
- (2) Eine Kostenpflicht besteht für alle in der Anlage genannten Amtshandlungen.
- (3) Die Vorschriften der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz bleiben unberührt, soweit diese Satzung hierfür keine Tatbestände vorsieht.

§ 2

Gebührensätze

- (1) Im Geltungsbereich der VO (EG) Nr. 882/2004 werden die Gebührensätze gemäß deren Artikel 27 so bestimmt, dass die Kosten, die durch die amtlichen Kontrollen entstehen, gedeckt sind. Soweit Anhang IV zur VO (EG) Nr. 882/2004 Mindestgebühren vorsieht, dürfen diese nicht unterschritten werden. Bei diesen Amtshandlungen sind die Kosten nach Anhang VI zur VO (EG) 882/2004 zu bemessen. Für Überwachungen, Kontrollen und Untersuchungen in zugelassenen Zerlegungsbetrieben für Fleisch oder Geflügelfleisch bezieht sich die Mindestgebühr auf das Gewicht des im Zerlegungsbetrieb angelieferten Fleisches.
- (2) Die Höhe der Gebühren für die in § 1 genannten Amtshandlungen ergibt sich aus der Anlage.

§ 3

Gebührenerhebung bei der Schlacht tier- und Fleischuntersuchung

Bei der Gebührenerhebung im Rahmen der Schlacht tier- und Fleischuntersuchung wird zwischen

- a) Schlachtungen in zugelassenen Betrieben, die keine Großbetriebe im Sinne des § 24 Abs. 1 des Tarifvertrags zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Beschäftigten in der Fleischuntersuchung (TV-Fleischuntersuchung) in der jeweils geltenden Fassung sind, aber im Jahresdurchschnitt mehr als 10 Großvieheinheiten (GVE) pro Woche schlachten.
- b) Schlachtungen in zugelassenen Betrieben, die keine Großbetriebe im Sinne des § 24 Abs. 1 des Tarifvertrags zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Beschäftigten in der Fleischuntersuchung (TV-Fleischuntersuchung) in der jeweils geltenden Fassung sind, aber im Jahresdurchschnitt weniger als 10 Großvieheinheiten (GVE) pro Woche schlachten.
- c) Hausschlachtungen gemäß § 2a Tierische Lebensmittel-Hygieneverordnung und
- d) Untersuchungen im Rahmen der Wildfleischgewinnung in sonstigen Stätten

differenziert.

§ 4

Gebühren nach Zeitaufwand

Soweit in der Anlage Gebühren nach Zeitaufwand vorgesehen sind, erfolgt die Bemessung der Gebührensätze

- a) gemäß Abschnitt 14 der Allgemeinen Verwaltungskostenordnung mit der Maßgabe, dass die Gebühren je angefangene Viertelstunde festgesetzt werden und
- b) bei Tätigkeiten nach der VO (EG) 882/2004 außerdem gemäß § 2 Abs. 1 dieser Satzung

§ 5

Auslagen

Auslagen werden nach § 9 Hessisches Verwaltungskosten-gesetz nur dann gesondert erhoben, wenn dies in der Anlage vorgesehen ist. Im Übrigen sind die Auslagen mit der Gebühr abgegolten.

§ 6

Zuschläge

Für Amtshandlungen, für die der in § 3 genannte Tarifvertrag Zuschläge für Tätigkeiten an Sonnabenden, Sonntagen, Feiertagen sowie in bestimmten Zeiten anderer Tage vorsieht, wird ein Zuschlag zur Gebühr erhoben, sofern der Kostenschuldner die Durchführung der Amtshandlung oder eines Teils dieser Amtshandlung an den genannten Tagen oder in den genannten Zeiten verlangt oder veranlasst hat. Die Höhe des Zuschlags ergibt sich aus der Anlage.

§ 7

Kostenschuldner

Zur Zahlung der Kosten sind die natürlichen und juristischen Personen verpflichtet, die nach dieser Satzung kostenpflich-

tige Amtshandlungen beantragen oder sonst zurechenbar verursachen oder veranlassen oder in deren Interesse die Amtshandlung vorgenommen werden oder deren Tätigkeiten Amtshandlungen nach sich ziehen. Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 8

Entstehen des Kostenanspruchs der Kostenschuld und Fälligkeit der Kosten

- (1) Die Kostenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang, im Übrigen mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung.
- (2) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung fällig, wenn kein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.

§ 9

Kostenerhebung in besonderen Fällen

- (1) Die Gebühr wird auch erhoben, wenn sich das amtliche Untersuchungspersonal zum vorgesehenen Ort der Amtshandlung begibt, die Amtshandlung oder Teile von ihr aber aus vom Kostenschuldner zu vertretenden Gründen nicht durchführen kann. Bei der Schlacht tier- und Fleischuntersuchung wird als Gebühr der Betrag erhoben, der für die Untersuchung eines Tieres fällig gewesen wäre. Dabei wird bei Tieren verschiedener Arten das Tier zugrunde gelegt, für das der höchste Gebührensatz vorgesehen ist.
- (2) Verzögert sich der vereinbarte Beginn einer Amtshandlung bei Rindern um eine Stunde, ansonsten um eine halbe Stunde oder mehr, wird für die sich anschließenden Wartezeiten eine Gebühr erhoben, wenn die Verzögerung oder Unterbrechung vom Gebührenschildner zu vertreten ist. Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus der Anlage.

§ 10

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt im Gebiet des Wetteraukreises.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum Tag des Inkrafttretens des Gesetzes zur Neuregelung des Gebührenrechts im Bereich der Hygiene bei der Gewinnung von Frischfleisch in Kraft. Für Amtshandlungen im Zeitraum zwischen diesem Tag und dem Tag der Verkündung dieser Satzung werden abweichend von den Regelungen dieser Satzung die Vorschriften der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 08. Dezember 2009 (GVBl. I S. 522) in der Fassung vom 28. November 2013 (GVBl. I S. 652) angewandt.

Anlage zur Frischfleisch-Kostensatzung

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr in €
	<u>Vorbemerkung</u> Auslagen werden nach I 5 dieser Satzung nur bei den Tatbeständen mit den Nummern 15, 25, 51, 52 und in der Gruppe 6 gesondert erhoben.		
1	Gebühren im Zusammenhang mit der Schlachttier- und Fleischuntersuchung in anderen zugelassenen Betrieben gem. I 3 Bst. a), die im Jahresdurchschnitt mehr als 10 GVE/Woche schlachten		
11	Schweine (Schlachttier- und Fleischuntersuchung einschl. Trichinenuntersuchung)	je Tier	10,00
12	Rinder einschließlich Jungrinder	je Tier	17,00
13	Equiden (inkl. Trichinenuntersuchung)	je Tier	22,00
14	Schafe und Ziegen	je Tier	7,00
15	Geflügel und Zuchtkaninchen	Je angefangene Viertelstunde (gemäß I 4 d.S.)	
2	Gebühren im Zusammenhang mit der Schlachttier- und Fleischuntersuchung in anderen zugelassenen Betrieben gem. I 3 Bst. b), die im Jahresdurchschnitt weniger als 10 GVE/Woche schlachten.		
21	Schweine (Schlachttier- und Fleischuntersuchung einschl. Trichinenuntersuchung)	je Tier	11,00
22	Rinder einschließlich Jungrinder	je Tier	19,00
23	Equiden (inkl. Trichinenuntersuchung)	je Tier	24,00
24	Schafe und Ziegen	je Tier	8,00
25	Geflügel und Zuchtkaninchen	Je angefangene Viertelstunde (gemäß I 4 d.S.)	
3	Gebühren im Zusammenhang mit der Schlachttier- und Fleischuntersuchung bei Hausschlachtungen gem. I 3 Bst. c)		
31	Schweine (Fleischuntersuchung einschl. Trichinenuntersuchung)	je Tier	20,00
32	Rinder einschließlich Jungrinder	je Tier	30,00
33	Equiden (inkl. Trichinenuntersuchung)	je Tier	35,00
34	Schafe und Ziegen	je Tier	13,00
4	Überwachung von Zerlegungsbetrieben		
41	Rindfleisch, Kalbfleisch, Schweinefleisch, Equidenfleisch, Schaf- und Ziegenfleisch	je t	2
42	Geflügelfleisch und Zuchtkaninchenfleisch	je t	1,50
43	Kleines Federwild und kleines Haarwild	je t	1,50
44	Laufvögel	je t	3
45	Wildschweine und Wildwiederkäuer	je t	2
5	Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Wildfleischgewinnung		
51	<u>Schlachttieruntersuchung von Farmwild</u>		
511	Schlachttieruntersuchung	Je angefangene Viertelstunde (gemäß I 4 d.S.)	
52	<u>Genehmigung der Schlachtung am Herkunftsort</u>	Je angefangene Viertelstunde (gemäß I 4 d.S.)	

53	<u>Fleischuntersuchung außerhalb von Wildbearbeitungs- betrieben</u>		
531	Frei lebendes Wild nach Feststellung bedenklicher Merkmale oder auf Wunsch des Jägers	je Tier	15,00
532	Wildschweine in zugelassenen Betrieben gem. I 3 b), ggfls. inkl. Trichinenuntersuchung	je Tier	11,00
533	Sonstiges Großwild in zugelassenen Betrieben gem. I 3 Bst. b)	je Tier	8,00
534	Wild im Rahmen von Hausschlachtungen gem. I 3 Bst. c), ggf. einschl. Trichinenuntersuchung	je Tier	20,00
54	<u>Trichinenuntersuchung und damit zusammenhängende Amtshandlungen von erlegtem Haarwild, das Träger von Trichinen sein kann</u> (Alle Gewichtsklassen)		
541	Entnahme einer Trichinenprobe durch amtliches Perso- nal	je Tier	15,00
542	Trichinenuntersuchung bei jagdbarem Wild bei Abgabe der Trichinenprobe durch den Jäger	je Tier	5,00
543	Schulung eines Jägers oder einer Jägerin zur Trichi- nenprobenentnahme	pro Person	25,00
544	Beauftragung eines Jägers oder einer Jägerin zur Tri- chinenprobenentnahme		5,00
55	<u>Fleischuntersuchung in Wildbearbeitungsbetrieben</u>		
551	Wildschweine	je Tier	11,00
552	Wildwiederkäuer	je Tier	8,00
6	Sonstige Amtshandlungen		
61	Schlachtgeflügeluntersuchung im Ursprungsbetrieb	Je angefangene Viertelstunde (ge- mäß I 4 d.S.)	
62	Untersuchung von BSE-Proben von geschlachteten Rindern	je Probe	20,00
63	Überwachung der Kältebehandlung bei trichinenunter- suchungspflichtigem Fleisch oder der Brauchbarmac- hung von schwachfärbigem Fleisch sowie die Untersu- chung und Kontrolle bei eingelagertem Fleisch	Je angefangene Viertelstunde (ge- mäß I 4 d.S.)	
64	Überwachung von Fleischsendungen aus anderen Mit- gliedsstaaten oder anderen Vertrags- staaten des Ab- kommens über den Europäischen Wirtschaftsraum	Je angefangene Viertelstunde (ge- mäß I 4 d.S.)	
65	Überwachung und Kennzeichnung von für den Export bestimmtem Fleisch oder Fleischerzeugnissen	Je angefangene Viertelstunde (ge- mäß I 4 d.S.)	
66	Sonstige Kontrollen, Untersuchungen und amtliche Bescheinigungen im Zusammenhang mit der Gewin- nung von Frischfleisch, für die in dieser Satzung oder in der Verwaltungskostenordnung keine besondere Ge- bühr vorgesehen ist.	Je angefangene Viertelstunde (ge- mäß I 4 d.S.)	
7	Zuschläge und Wartezeiten		
71	Zuschlag für Amtshandlungen nach I 6 Satz 1	zusätzlich 80% der Gebühren nach Nummern 1 bis 66	
72	Wartezeiten nach I 9 Abs. 2	Je angefangene Viertelstunde (ge- mäß I 4 d.S.)	